

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung):

Compensators e.V. / Scharnweberstr. 40A / 12587 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

BOVITZ INC / 3110 Pennsylvania Avenue / 90404 Santa Monica

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

5252.26 EUR / fünftausend zweihundertzweiundfünfzig Euro und sechszwanzig Cent /

28.07.2026

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja ☐ Nein ☒

☒ Wir sind wegen Förderung des Natur- und Umweltschutzes (im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EstDV - Abschnitt A Nr. 5) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, StNr. 27/662/58242, vom 26.02.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) des Natur- und Umweltschutzes (im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EstDV - Abschnitt A Nr. 5) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Berlin, 28.07.2026



Hendrik Schuldt, Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Durchführung der maschinellen Erstellung der Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift wurde dem Finanzamt für Körperschaften I in Berlin mit Email vom 12.05.2020 angezeigt.